

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5d1e9e83-cbbe-3b84-90a9-ab02b02fa1a9>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
Amtliche Abkürzung	ArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3

§ 25 ArbSchG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach [§ 18 Abs. 1](#) oder [§ 19](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2.
 - a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 22 Abs. 3](#) oder

 - b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1](#)

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

